

Eintracht Frankfurt Fanclubverband

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (a) Der Verein führt den Namen: „Eintracht Frankfurt Fanclubverband“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
- (b) Die Vereinsfarben entsprechen den Vereinsfarben der Eintracht Frankfurt (Rot-Schwarz-Weiß). Es gibt ein offizielles Vereinslogo.
- (c) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (a) Der Verein ist der Fanclubverband der organisierten Fanclubs der Eintracht Frankfurt. Er ist damit die unabhängige Interessenvertretung der im Fanclubverband organisierten Fanclubs der Eintracht Frankfurt. Er hat die Aufgabe, alle gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder zu wahren.
- (b) Ziel des Vereins ist es, die sportlichen Aktivitäten der Eintracht Frankfurt durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit der organisierten Fanclubs untereinander zu unterstützen.
- (c) Der Verein fördert den Austausch von Informationen unter allen Fanclubs und Fans, unabhängig davon, ob sie organisiert sind oder nicht.
- (d) Der Verein organisiert gemeinsame Aktionen und die Öffentlichkeitsarbeit.
- (e) Der Verein tritt für den Erhalt und die Förderung der Fankultur ein.
- (f) Der Verein engagiert sich gegen Rassismus, Antisemitismus, Frauenfeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit sowie gegen jegliche Form der Diskriminierung. Politisch ist er neutral.
- (g) Der Verein darf keine Personen durch Aufwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (h) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (a) Jeder offizielle Fanclub von Eintracht Frankfurt kann Mitglied werden.

- (b) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der ohne Begründung ergehen kann, steht dem Mitglied kein vereinsinternes Beschwerderecht zu.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Fanclub kann, wenn er gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei geringeren Verstößen sind Disziplinarmaßnahmen möglich, Vor der Beschlussfassung ist dem Fanclub unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss sowie die Disziplinarmaßnahme ist dem Fanclub per Mail mitzuteilen.

Disziplinarmaßnahmen sind bei kleineren Verstößen:

- Rüge
- Abmahnung
- Teilausschluss

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands sowie die Disziplinarmaßnahmen steht den Fanclubs kein vereinsinternes Beschwerderecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Fanclubs werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten

Das Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bei Nichtzahlung der Vereinsbeiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. 3. Vorsitzender
4. Schatzmeister
5. Schriftführer
6. bis zu fünf Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 3 Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 500,-- € vertreten zwei der drei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tag der Wahlannahme an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zu einer wirksamen Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind auch Nichtmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Jeder Fanclub darf maximal zwei Vorstandsmitglieder haben.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 3. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder E-Mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 5 Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist immer beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jeder Fan-Club eine Stimme. Jeder Fan-Club kann bis zu zwei Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Verabschiedung des Budgets
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassenwart
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung (insbesondere des Zwecks des Vereins) und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl von 2 Kassenprüfern

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die vom Fan-Club bekannt gegebene E-Mail-Adresse einberufen.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 3. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt

werden, wenn 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, ebenso wie zur Auflösung des Vereins. Bei Zweckänderungen ist einstimmige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen die auf Anregung oder Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts erfolgen müssen können durch den Vorstand beschlossen werden und sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Dies gilt nicht für Anträge auf Abberufung des Vorstands, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden

Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom